

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-8824

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

554.030/1-V/9-1995

Bearbeiter

Mag. Kleiser

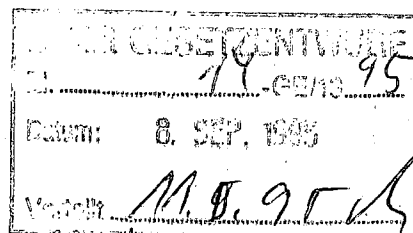
(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

5. Sep. 1995



Betrifft

Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz (SSEG)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetzes (SSEG) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich wird gegen den vorliegenden Entwurf eines Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetzes kein Einwand erhoben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. Vorgeschlagen wird im § 11 Abs. 3 des Entwurfes an die Stelle der Worte „am Schiff“ die Worte „am Seeschiff“ zu setzen, da auch § 15 Abs. 2 Z. 3 von „... am Seeschiff ...“ spricht.
2. Während im § 12 dem Reeder für die Verständigung der Behörde von einem Unfall durch das Wort „ehestmöglich“ eine Frist gesetzt wird, fehlt eine solche bei der Pflicht des Reeders zur Vorlage der Unterlagen, sodaß vorgeschlagen wird, auch für die Vorlage der Unterlagen eine Frist zu setzen (diesfalls wäre auch § 15 Abs. 2 Z. 6 des Entwurfes entsprechend zu adaptieren).
3. Es fällt auf, daß gemäß § 11 Abs. 5 auch ein vom Kapitän Beauftragter die im SOLAS- und MARPOL-Übereinkommen vorgesehenen Tagebücher zu führen hat, während § 15 Abs. 2 Z. 7 nur von einer Verwaltungsübertretung des Kapitäns, nicht jedoch des von ihm Beauftragten spricht, sodaß ein Verstoß durch den Beauftragten straffrei bleibt, weil

§ 15 Abs. 2 eine taxative Aufzählung der Verwaltungsübertretungen beinhaltet. Sollte auch der Beauftragte in die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit miteinbezogen werden, dann müßte auch § 15 Abs. 3 entsprechend erweitert werden.

4. Weiters fehlen Sanktionen für den Fall, daß entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Entwurfes Änderungen ohne Bewilligung der Behörde vorgenommen werden, weil - wie vorher dargelegt wurde - die Verwaltungsübertretungen im § 15 Abs. 2 taxativ aufgezählt sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

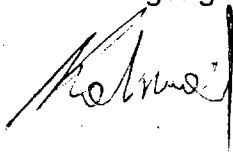
LAD-VD-8824

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Pröll', written over a vertical line.